

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.06.2016

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 20.06.2016, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg	170
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren über eine feste Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg)	171

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2016	171
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg	172
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2016.	175
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.	176

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 20.06.2016, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 14.03.2016
5. Sachstandsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Lüneburg
6. Mitteilung über die Änderung des Fraktionsnamens der CDU/Bündnis21 RRP vom 15.04.2016
7. Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses der Kreisrätin Monika Scherf
8. Besetzung der Stelle der Kreisrätin/des Kreisrats zum 01.09.2016/01.10.2016
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.06.16)
10. Wohnbauförderung durch den Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.06.16)
11. Gründung einer Kreissiedlungsgesellschaft
12. Wettkampfgerechte Sporthalle (im Stand der 1. Aktualisierung vom 02.06.2016)
13. Erwerb weiterer Aktien der Süderelbe AG
14. Standortfrage der Betriebshöfe; Neubau eines zentralen Betriebshofes (im Stand der 1. Aktualisierung vom 20.04.2016)
15. Vertretung des Landkreises Lüneburg im Aufsichtsrat der Hamburger Verkehrsverbund GmbH
16. Änderung der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR
17. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2017
18. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg
19. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
20. Subventionierung der Fahrtarife Amt Neuhaus und Tanja (im Stand der 1. Aktualisierung vom 06.06.2016)
21. Veränderung von Struktur und Gremien der Metropolregion Hamburg; Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages
22. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 28.02.16 (Eingang: 29.02.16); Radschnellweg zur Verbindung der Heide-Region mit der Elbe-Region
23. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.02.16 (Eingang: 29.02.16); Sicherung der Nachwuchsgewinnung und Förderung der interkulturellen Öffnung der Kreisverwaltung
24. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 05.06.16 (Eingang: 06.06.16); Unterstützung der Bildungs- und Schulaufklärungsarbeit über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Vielfalt an Schulen des Landkreises
25. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.06.16 (Eingang: 06.06.16); Wohnraummaßnahmen des Jobcenters
26. Antrag der CDU/Wald-Fraktion vom 04.06.16 (Eingang: 06.06.16); Unterstützung für die Petition „Sozialpädagogen auch für Gymnasien“
27. Antrag der CDU/Wald-Fraktion vom 04.06.16 (Eingang: 06.06.16); Einrichtung einer Begegnungsstätte im ehemaligen Sozialkaufhaus in Neuhaus
28. Antrag der CDU/Wald-Fraktion vom 04.06.16 (Eingang: 06.06.16); 3. Änderung des RROP, Ergänzung der Allgemeinen Planungsabsichten
29. Antrag der CDU/Wald-Fraktion vom 04.06.16 (Eingang: 06.06.16); Höherer Zuschuss für Neubau eines Bürger- und Kulturhauses in Dahlenburg
30. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
31. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 31.1. Anfrage von KTA Gödecke (Die Unabhängigen) vom 09.06.16 (Eingang: 09.06.16); Hochwasserschutz an der Elbe
32. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
33. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren über eine feste Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg)

Der Landkreis Lüneburg hat als Landesplanungsbehörde eine Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren für eine feste Elbquerung zwischen Neu Darchau und Darchau erlassen. Sie liegt in der Kreisverwaltung Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, Gebäude 3, Zimmer 206, in der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow, Etage B 3, Zimmer B 329, in der Gemeindeverwaltung des Amtes Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus, Zimmer 14, und dem Gemeindebüro Neu Darchau, Hauptstraße 15, 29490 Neu Darchau, vom 20.06.2016 bis 22.07.2016 aus.

Außerdem ist der Text auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg <http://www.landkreis-lueneburg.de/landesplanerische-feststellung> einzusehen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich (§ 11 Abs. 4 Satz 1 NROP).

Lüneburg, 16.06.2016

i. V.

Jürgen Krumböhrer
(Erster Kreisrat)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 14. April 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.079.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.083.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.901.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	258.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.040.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.833.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.941.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Barum, 14. April 2016

Rödenbeck
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06. Juni 2016 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Juni 2016 bis zum 28. Juni 2016 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 07.06.2016

Rödenbeck
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 13. April 2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Handorf dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Handorf. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind.
- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist, wenn dies gesetzlich gefordert werden sollte.
- (4) Abmeldungen - auch für die Sonderdienste - sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die letzten drei Monate eines Kindergartenjahres (01.05. bis 31.07. jeden Jahres) ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (6) An- und Abmeldungen nimmt nur die Gemeindeverwaltung entgegen, wobei Schriftform bei der Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
 - a. erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten
 - b. wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen
 - c. unsauber oder äußerlich verwahrlost sind
 - d. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a. mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b. die mit Ungeziefer behaftet sind.
 - c. die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
 - d. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

liche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten in Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen und ähnliches in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Elterngeld. Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten laut Nachweis
- Kinderfreibeträge gemäß § 32 Absatz 6 EStG sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der / des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

- (9) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20% vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.
- (10) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

Die Ermäßigungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu stellen. Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen oder wird der Antrag verspätet gestellt, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

- (11) Den Eltern / Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Absatz 3 KJHG bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
- (12) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule bei der Samtgemeinde Bardowick beantragen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 NSchG.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren und die Essengeldpauschale sind bis zu jedem dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen länger als einen Monat fehlen, kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat täglich Frühstücksbrot - jedoch keine Getränke - sowie ausreichend Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kindergartenleiterin mitgebracht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Handorf, den 14. 06. 2016

Herm
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.089.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.390.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.972.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.176.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	436.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	369.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.342.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.642.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 369.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	375 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € als unerheblich.

Melbeck, den 11.05.2016

Gemeinde Melbeck

Gentemann

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2, § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 01.06.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 02.06.2016

Gentemann

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 26. April 2016 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

	2016	2017
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.003.700,00 €	2.040.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	2.081.300,00 €	2.118.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.844.300,00 €	1.880.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.817.500,00 €	1.855.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	462.650,00 €	311.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	612.900,00 €	917.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300,00 €	25.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 500.000 € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2017 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 und 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barendorf, am 26.04.2016

Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.06.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.06.2016 bis 28.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 06.06.2016

Neumann
Gemeindedirektor